Dringlichkeitsentscheidung

1. Sachverhalt

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in Niederkassel-Ort, am Sonntag, den 25.06.2017

Die **Werbegemeinschaft Niederkassel e.V.** beantragte mit Schreiben vom 20.04.2017 für den Ortsteil Niederkassel-Ort, den Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über einen **verkaufsoffenen Sonntag am 25.06.2017 von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr**.

Der verkaufsoffene Sonntag wurde flankierend zu der Veranstaltung „ 12. Classic, Cars und Caravans" beantragt.

Nach § 6 Abs. 4 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2013 (GV. NRW. 2013 S. 208), in Kraft seit 18.05.2013, werden verkaufsoffene Sonntage durch die örtlichen Ordnungsbehörden freigegeben.

Die Freigabe verkaufsoffener Sonntage kann nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränkt werden. Nach § 6 Abs. 1 LÖG – NRW dürfen Verkaufsstellen an Sonn- oder Feiertagen nur aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Verkaufsoffene Sonntage dürfen maximal für vier Sonntage und maximal für einen Adventssonntag je Ortsteil bzw. Verkaufsstelle genehmigt werden. Hierbei darf im gesamten Stadtgebiet jedoch nicht die Höchstzahl von elf verkaufsoffenen Sonntagen überschritten werden. Dieser Vorgabe wird entsprochen.

Dem beantragten verkaufsoffenen Sonntag liegt auch der erforderliche Sachgrund, die oben genannten Veranstaltung, nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW zugrunde. Eine Sonntagsöffnung von Verkaufsstellen mit einem uneingeschränkten Warenangebot aus Anlass einer Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG dann zulässig, wenn die prägende Wirkung des Marktes im Vordergrund steht und sich die sonntägliche Ladenöffnung lediglich als Annex zur Veranstaltung darstellt. Dies kann in der Regel dann angenommen werden, wenn die Ladenöffnung auf das Umfeld der Veranstaltung begrenzt wird. Darüber hinaus bleibt eine werktägliche Prägung der Ladenöffnung dann im Hintergrund, wenn nach der anzustellenden Prognose der Besucherstrom, den die Veranstaltung für sich genommen auslöst, die Zahl der Besucher übersteigen würde, die allein wegen einer Öffnung der Verkaufsstellen kämen.

Die Veranstaltungsfläche der Veranstaltung „ 12. Classic, Cars und Caravans" erstreckt sich insbesondere über den gesamten Innenbereich des Ortsteils Niederkassel-Ort.

Die Tatbestandsvoraussetzung, dass das Marktgeschehen prägend für den Veranstaltungstag ist, aber nicht die sonntägliche Öffnung der Verkaufsstellen, ist anlässlich des „ 12. Classic, Cars und Caravans" ebenfalls gegeben, da die Anzahl der Verkaufsstellen gegenüber der Marktfläche untergeordnet sind. Die Öffnung der Verkaufsstellen bezieht sich auf das unmittelbare Umfeld des Marktes, insbesondere im Bereich der Hauptstraße; die Sonntagsöffnung ist also auf das unmittelbare Umfeld des Marktes begrenzt. Die zeitliche Einschränkung einer Öffnung der Verkaufsstellen von fünf Stunden wird berücksichtigt.

Die Veranstaltung „Classic, Cars und Caravans" wird bereits zum 12. Mal durchgeführt und stellt einen themenorientierten Markt mit eigenem Profil dar. Die Werbung erfolgt in erster Linie für den Markt; der verkaufsoffene Sonntag steht dabei nicht im Fokus. Auch der Veranstaltungssamstag wird aufgrund der Attraktivität des Marktes bereits sehr gut ange-

...

nommen, sodass der verkaufsoffene Sonntag lediglich flankiert ist. Die Veranstaltung „Classic, Cars und Caravans" selbst steht mit seinen Programmen und Aktionen eindeutig im Vordergrund.

Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Rechtsverordnung sind die Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden. Die instanzielle Zuständigkeit liegt bei den Vertretungen (§ 27 Abs. 4 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz), mithin also beim Rat der Stadt Niederkassel.

Nach § 6 Abs. 4 LÖG NRW sind vor Erlass dieser Rechtsverordnung zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, die jeweilige Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer anzuhören. Die Anhörung erfolgte mit Schreiben vom 27.04.2017.

Bis zum 26.05.2017 lagen die folgenden Rückmeldungen vor:

Seitens des Einzelhandelsverbands, der ev. Kirche und der IHK werden nach der Anhörung vom 27.04.2017 gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag keine Bedenken geäußert.

Die Gewerkschaft verdi weist in Ihrer Stellungnahme vom 05.05.2017 auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.2015 hin.

Das Bundesverfassungsgericht leitet in diesem Urteil insbesondere die folgenden Voraussetzungen für die Zulässigkeit von Sonntagsöffnungen aufgrund einer Anlassveranstaltung ab:

1. Die Sonntagsöffnung darf nur als Annex zur Anlassveranstaltung wahrgenommen und veranstaltet werden.
2. Die prägende Wirkung des Marktes / der Veranstaltung steht im Vordergrund und die sonntägliche Ladenöffnung stellt lediglich einen Annex zum Markt / zur Veranstaltung dar.
3. Die prägende Wirkung kann nur durch einen engen, räumlichen Bezug zwischen Veranstaltung und geöffneten Geschäften angenommen werden.
4. Ist die Verkaufsfläche der geöffneten Geschäfte ungleich größer als die Fläche der Veranstaltung, so spricht dies schon gegen eine prägende Wirkung der Veranstaltung. Auch die räumliche Reichweite der Ausnahmeregelung der Sonntagsöffnung muss im Verhältnis zur Ausweitung der Veranstaltungsfläche stehen.
5. Ebenso wird auf die Möglichkeit hingewiesen, die Ladenöffnung auf bestimmte Handelszweige zu beschränken.

Die o.a. Voraussetzungen des Urteils des Bundesverfassungsgerichtes vom 11.11.2015 werden bei der Freigabe des beantragten verkaufsoffenen Sonntags beachtet.

Aufgrund der geringen Anzahl und auch flächenmäßig kleinen Verkaufsstellen im Veranstaltungsbereich wurde auf die Einschränkung auf bestimmte Handelszweige verzichtet.

Keine Rückmeldungen gingen bis zum 26.05.2017 von der kath. Kirche und der Handwerkskammer ein.

Der beantragte verkaufsoffene Sonntag für den Ortsteil Niederkassel-Ort am 25.06.2017 entspricht daher in vollem Umfang dem LÖG NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.04.2013, in Kraft seit 18.05.2013.

...

Die Interessen der Arbeitnehmer schützt § 11 Absatz 1 des LÖG-NRW.

Im Hinblick darauf, dass die nächste Ratssitzung erst nach dem beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 12.07.2017 stattfindet, hält die Verwaltung eine Dringlichkeitsentscheidung für erforderlich.

2. Dringlichkeitsentscheidung

Es wird festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 NW vorliegen.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NW, in Verbindung mit § 11 der Hauptsatzung der Stadt Niederkassel erlassen der Bürgermeister und das Ratsmitglied Marcus Kitz, im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung, die als Anlage 1 beigefügte Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen am 25.06.2017 in Niederkassel-Ort.

Niederkassel, 31.05.2017

Stephan Vehreschild
Bürgermeister

Marcus Kitz
Ratsmitglied